OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605685/17/StB

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M A, x, Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28.11.2022, GZ: BHFR/922060009800/22 wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. März 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 28.11.2022, GZ: BHFR/922060009800/22, wurde M A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Tat zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 18.06.2022, 20:10 Uhr
Ort: 4212 Gemeinde Kefermarkt auf der S 10 bei Str.km 11,986, von Linz kommend in Richtung Freistadt
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 25 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Diesbezüglich habe der Bf § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (iF: StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) ausgesprochen.

I.2. Mit Eingabe vom 20.12.2022 erhob der Bf Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis. Zusammenfassend brachte dieser darin vor, dass er die Tat nicht begangen habe und keinerlei Beweise für seine Schuld vorliegen würden. Die Kalibrierung des verwendeten Geräts sei veraltet gewesen und die örtlichen Gegebenheiten am Tatort samt Entfernung hätten eine rechtskonforme Messung nicht zugelassen. Dementsprechend ersuche er um Aufhebung des Straferkenntnisses und um Erstattung der eingehobenen Sicherheitsleistung.

I.3. Mit Schreiben vom 29.12.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 22.03.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf, ein Videodolmetscher und ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert, der Meldungsleger als Zeuge vernommen, sowie vom ASV gutachterliche Ausführungen zu einer Reihe von Beweisfragen erstattet. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des Zeugen und des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 28.03.2023 übermittelt, der Bf beantragte mit Eingabe vom 10.05.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.03.2023. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und unzweifelhaft aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Beschwerde. Dieser blieb im Wesentlichen unbestritten, das Vorbringen des Bf war im Wesentlichen rein rechtlicher bzw. technischer Natur.

II.2. Der Bf lenkte am 18.06.2022, 20:10 Uhr, sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der S10, Strkm. 11,986 im Gemeindegebiet von Kefermarkt von Linz kommend in Richtung Freistadt. Im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung durch die einschreitenden Beamten wurde eine Geschwindgeit von 129 km/h in einer Entfernung von 502,1 m eindeutig wahrgenommen. Es herrschte ein geringes Verkehrsaufkommen und es handelte sich laut Aussage des meldungslegenden Zeugen auch eindeutig um das Fahrzeug des Bf, da er freie Sicht auf das Fahrzeug hatte und ein dahingehender Irrtum ausgeschlossen sei. Weiters hat dieser angegeben, dass sich bei der Lasermessung kein weiteres Fahrzeug zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem Aufstellungsort der Beamten befunden hat. Das Fahrzeug hat sich auf der linken Spur befunden und der meldungslegende Polizist hat es nur für einen ganz kurzen Augenblick beim Durchfahren durch den Brückenpfeiler aus den Augen verloren. Das Messgerät wurde lt. den Verwendungsbestimmungen in Betrieb genommen (Selbsttest, Zielerfassung und 0-Messung) und auch das Okular verwendet.

II.3. Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass die verwendete Laserpistole zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht gewesen und eine eindeutige Zuordenbarkeit der Messung zum Fahrzeug auch ohne Verwendung eines Stativs gegeben sei. Die Messung sei zusammenfassend aus technischer Sicht als korrekt zu bezeichnen, nach Abzug der Messtoleranz sei dem Bf eine Geschwindigkeit von 125 km/h vorzuwerfen.

Die Aussagen des meldungslegenden Zeugen in der öffentlichen Verhandlung und die darauf aufbauenden Feststellungen des Amtssachverständigen für Verkehrswesen werden vom erkennenden Gericht als glaubhaft, schlüssig und nachvollziehbar eingestuft. Diese wurden vom Bf nicht substantiiert bestritten bzw. wurde diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen […]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

§99 Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. […]"

III.2. Die Übertretung an sich wurde durch den Meldungsleger mittels Lasermessgerät festgestellt und der Bf wurde vor Ort angehalten. Der Amtssachverständige hat die Korrektheit der Messung an sich in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Dies betrifft insbesondere das Messprotokoll, die Inbetriebnahme samt Zielerfassung, die Nullmessung und auch die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen. Aufgrund von § 16 Maß- und Eichgesetz war das verwendete Lasermessgerät zum Tatzeitunkt entsprechend gültig geeicht.

Demnach ist der objektive Tatbestand einer Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen, die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf korrekt in Abzug gebracht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs. 3 leg. cit. ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht was geeignet wäre sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf als unbescholten zu werten. Die im Straferkenntnis angenommenen durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten bewegen sich nach den Angaben des Bf in der öffentlichen Verhandlung in dem von der bB angenommenen Bereich, wodurch diese vom erkennenden Gericht nicht zu korrigieren sind.

III.5. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhte Geschwindigkeit (25%ige Überschreitung) eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.6. Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 14 % aus, die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist auch aus generalpräventiven Überlegungen gerechtfertigt.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Der Beweisantrag hinsichtlich der Einvernahme der Zeugen, welche als Mitfahrer fungiert haben, wird insofern abgelehnt, als diese keinerlei Wahrnehmungen in der Sekunde der tatsächlichen Geschwindigkeitsmessung haben können und diese Zeugenaussagen nicht geeignet sind, die Aussagen des Meldungslegers und die diesbezüglichen Feststellungen des Amtssachverständigen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche

Entscheidung entspricht der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Lasermessung insbesondere zur Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha